Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget 2023

Erklärungen der Begrifflichkeiten

Einführung
Die folgenden Erklärungen dienen zum besseren Verständnis der Gemeinderechnung.
Die Rechnungslegung der Baselbieter Einwohnergemeinden orientiert sich am „Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)“ der Schweizerischen Finanzdirektorenkonferenz (§ 165 Abs. 2 des Gemeindegesetzes).

Erfolgsrechnung
Die Erfolgsrechnung entspricht im Wesentlichen der Erfolgsrechnung aus der Privatwirtschaft. Sie enthält den laufenden Aufwand und Ertrag eines Kalenderjahres. Die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag entspricht dem Saldo (Aufwandüberschuss = Verlust; Ertragsüberschuss = Gewinn). Bei der Budgetierung bildet die Entwicklung des Saldos eines der wesentlichen Elemente für die Festlegung des Steuerfusses.

Investitionsrechnung
Der wesentlichste Unterschied zur Rechnungslegung eines Privatunternehmens ist die zusätzlich geführte Investitionsrechnung. Die Investitionsrechnung umfasst die Ausgaben und Einnahmen für Sachwerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und mehrjährig genutzt werden können (Verwaltungsvermögen). Ausgaben erfolgen für den Erwerb, die Erstellung oder die Sanierung von Verwaltungsvermögen. Einnahmen resultieren aus der Veräusserung von Verwaltungsvermögen, Überträgen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen oder aus Beiträgen Dritter (Bsp. Anwänderbeiträge). Die Nettoinvestitionen sind als Verwaltungsvermögen zu aktivieren. Sie unterliegen anschliessend der Abschreibungspflicht.

Abschreibungen
Mittels Abschreibung wird der Entwertung getätigter Investitionen Rechnung getragen, und es wird eine angemessene Selbstfinanzierung (Cash Flow) der Gemeinde sichergestellt. Jede Anlage des Verwaltungsvermögens wird einer bestimmten Anlagekategorie zugeteilt und über die festgelegte (kategorisierte) Nutzungsdauer hinweg linear abgeschrieben (planmässige Abschreibungen). Stellt man fest, dass eine Anlage weniger lang als ihre kategorisierte Nutzungsdauer genutzt werden kann, muss die Nutzungsdauer verkürzt werden und es sind zusätzlich zu den planmässigen, ausserplanmässige Abschreibungen zu tätigen. Diese ausserplanmässigen Abschreibungen stellen sicher, dass die Anlage bei Erreichen der (verkürzten) Nutzungsdauer auf Null abgeschrieben ist. Für Investitionen, welche vor Inkrafttreten von HRM2, d.h. vor dem 1.1.2014 getätigt wurden, gelten gemäss der Übergangsregelung so genannte fixdegressive Abschreibungssätze.

Allgemeiner Haushalt
Dieser umfasst alle über allgemeine Steuern (und nicht-zweckgebundene Gebühren) zu deckenden Aufgabenbereiche des Gemeinwesens: Die Summe dieser Aufwands- und Ertragsposten in der Erfolgsrechnung machen das Jahresergebnis aus, welches bei einem positiven Saldo das Eigenkapital der Gemeinde erhöht bzw. bei einem negativen Saldo vermindert.

Spezialfinanzierungen
Die Spezialfinanzierungen sind diejenigen Bereiche im Aufgabenspektrum der Gemeinde, welche verursachergerecht durch separate Gebühren finanziert werden müssen (nicht durch Steuern). Von Gesetzes wegen sind als Spezialfinanzierung die Wasserversorgung (Funktion 7101), die Abwasserbeseitigung (7201) sowie die Abfallbeseitigung (7301) zu führen. Weitere Spezialfinanzierungen kann die Gemeinde selber auf der Grundlage eines Reglements bestimmen (z.B. Antennenanlage). Verwaltungsinterne Leistungen sind als interne Verrechnungen auszuweisen, wenn sie für oder durch Spezialfinanzierungen erfolgen.
Um die Querfinanzierung dieser Bereiche durch allgemeine Steuermittel zu verhindern, werden die entsprechenden Funktionen im Rahmen des Rechnungsabschlusses „neutralisiert“, und ihr Saldo mit dem Kapitalkonto der jeweiligen Spezialfinanzierung verrechnet. Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierung sind damit gleich hoch, die Funktionen der Spezialfinanzierungen sind saldoneutral. Das Gesamtergebnis der Rechnung ist deshalb gleich dem Ergebnis des allgemeinen Haushalts.

Erläuterungen zum Budget

1. Inhalt des Budgets

Das Budget der Gemeinderechnung besteht aus dem Budget der Erfolgsrechnung und dem Budget der Investitionsrechnung.

Die Budgets der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung enthalten je Beträge orientierenden Charakters und Beträge, für die das Budget selber die Rechtsgrundlage für die Ausgabe bildet. Orientierender Art sind beispielsweise in der Erfolgsrechnung Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen anfallen (Beiträge an Kanton, Zweckverbände, Lehrerbesoldungskosten, Sozialhilfeleistungen).

1.1 Ergebnisse Erfolgsrechnung und Spezialfinanzierungen

Das Budget der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde weist für das Jahr 2023 einen Aufwandüberschuss von CHF 112’620.00 aus.

Überblick Erfolgsrechnung:

	Mehrertrag	**Mehraufwand**
Saldo:		CHF 112‘620.00

Die Spezialfinanzierung Abwasser schliesst mit einer Entnahme aus der Spezialfinanzierung ab.

Überblick Spezialfinanzierungen:

	Einlage in die Spezialfinanzierung (Überschuss)	**Entnahme aus der Spezialfinanzierung (Fehlbetrag)**
Abwasser:		CHF 450.00

1.2 Steuerfuss, Gebühren

Der Steuerfuss bei den natürlichen Personen bleibt bei 59%. Aufgrund der Steuervorlage 17, welche per 1.1.2020 in Kraft trat, wird auch bei den juristischen Personen ab dem Jahr 2023 vom Steuersatz (in % des steuerbaren Kapitals/Ertrags) auf den Steuerfuss (in % der Staatssteuer) gewechselt. Dies bedeutet, dass die Gemeinden an der diesjährigen Budgetversammlung den Steuerfuss für die juristischen Personen festsetzen müssen. Dieser darf maximal 55% betragen.
Bei den Gebühren gibt es keine Veränderungen, ausser beim Abfallwesen sind die Gebühren davon abhängig, was an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022 entschieden wird.

2. Erfolgsrechnung

2.1 Allgemeine Erläuterungen

Abschreibungen
Beim Verwaltungsvermögen kommt nach HRM2 eine neue Abschreibepraxis zur Anwendung. Früher wurden in der Regel 10% (Abwasser 8%) des Restbuchwertes abgeschrieben, was nicht dem Wertverlust der Anlagen entsprach. Zudem konnten ausserordentliche Abschreibungen vorgenommen werden.
Am 1. Januar 2014 wurde auf eine Abschreibung gemäss Nutzungsdauer umgestellt, was eine Entlastung der Erfolgsrechnung zur Folge hat. Unter anderem sind nach HRM2 keine ausserordentlichen Abschreibungen mehr möglich.

Das Finanzvermögen (in unserem Fall das ehemalige Schulhaus) wird periodisch neu zum Verkehrswert bewertet.

Fiskalertrag
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Steuerfuss für das Jahr 2023 auf 59% zu belassen. Die Gemeinde weist einen Bilanzfehlbetrag von rund 237'000 Franken aus. Der Kanton verlangt, dass ein Bilanzfehlbetrag innert 5 Jahren abgebaut wird.

2.2 Erklärungen zu den Funktionen

0. Allgemeine Dienste

0220.3120.02 Allgemein werden die Kosten für Strom, Energie und Heizöl etwas höher ausfallen.

1. Öffentliche Sicherheit

14.1401 **Kindes und Erwachsenenschutz**
Die Beiträge an den Zweckverband KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gelterkinden-Sissach sind geschätzt. Die Kosten werden jeweils nach Einwohnerzahl und Fallstunden berechnet.

2. Bildung

2120 **Logopädie / Spezielle Förderung Kleinklassen**
Für die Logopädie und Kleinklassen haben wir einen Vertrag mit der Gemeinde Sissach unterzeichnet (Genehmigung durch die EGV vom 16.12.2014). Diesen Beitrag bezahlen wir direkt an die Gemeinde Sissach. Auch diese Zahl ist eine Schätzung aufgrund der aktuellen Schülerzahlen/Lektionen aus Nusshof.

Primarschule
Ab Schuljahr 2022/2023 rechnen wir mit 19 Kindern aus Nusshof (Wintersingen rechnet für sich mit 51 Kindern).

Regionale Musikschule (RMS)
Gemäss Budget der RMS Sissach.

3. Kultur, Sport, Freizeit, Kirche

3290.3199 Aufgrund der angespannten Finanzlage hat der Gemeinderat entschieden, den Seniorenausflug auch im Jahr 2023 nicht durchzuführen.

4. Gesundheit

4120.3614 **Kranken- und Pflegeheime**
Die Kosten werden entsprechend der Pflegestufe und Anzahl Bewohner von Nusshof gerechnet. Die Pflegenormkosten werden im 2023 erhöht.

Ambulante Krankenpflege
Der Spitexbeitrag beträgt wie im Vorjahr CHF 102.00 / Einwohner (260). Dazu kommen noch Restfinanzierungen aus der ambulanten Krankenpflege.

5. Sozialhilfe

5320 **Ergänzungsleistungen AHV/IV**
Die Beiträge werden durch den Finanzausgleich festgelegt. Gleichzeitig erhalten wir eine Kompensationszahlung, welche in der Position 1.9300.4631.00 unter Beiträge vom Kanton enthalten ist.

5350 **Leistungen an Alter**
Gemäss Budgetbrief 2023 des Kantons wird empfohlen für die Zusatzbeiträge der Ergänzungsleistungen einen Betrag zu budgetieren. Die durchschnittliche Tagestaxe für Hotellerie (CHF 137) und Betreuung (CHF 47) des Altersheimes Mülimatt in Abzug der EL-Obergrenze von 160 Franken wird mit der Anzahl Pflegeheimtagen (365) der Einwohner, welche EL beziehen, multipliziert. Es wird mit zwei Einwohner gerechnet (CHF 24.00 x 365 x 2 = CHF 17‘520)

5730 Zurzeit sind der Gemeinde Nusshof drei Asylbewerber zugeteilt. Die Kosten werden durch den Kanton getragen, nur ein kleiner Anteil bleibt bei der Gemeinde.

7. Umweltschutz und Raumordnung

7900 **Raumplanung**
Kosten für amtliche Neuvermessung, digitaler Nachführung der Hochbaudaten sowie die Baugesuchsprüfung durch das Ingenieurbüro Stierli&Ruggli.

9. Finanzen und Steuern

910 **Steuern**
Der Steuerertrag basiert auf den Steuererträgen des Jahres 2021.

9300.3622 **Finanz- und Lastenausgleich**
Gemäss dem Jahr 2022 und Berechnungen, gehen wir davon aus, dass wir auch im Jahr 2023 wieder Gebergemeinde sein werden.

9300.4621 Werden weniger Sonderlastenabgeltungen erhalten.

9400 **Ertragsanteile an Bundeseinnahmen**
Infolge der Steuervorlage 17 (SV17) erhalten die Gemeinden eine Bundesentschädigung.

3. Investitionsrechnung

3.2 Übersicht Einnahmen

Konto Nr.	Art der Einnahme	Betrag
1.7201.6301.00	Anschlussbeiträge Kanalisation	CHF 50‘000.00

4. Schlussbemerkungen

Unser Ziel muss sein, die Verschuldung längerfristig abzubauen und trotzdem notwendige Unterhaltsarbeiten und sinnvolle Investitionen zu tätigen.

GEMEINDERAT NUSSHOF

Nusshof, Oktober 2022